

Stadt Bad Liebenzell
Landkreis Calw

Satzung
über die Veränderungssperre für das Gebiet
"Wasenäcker"
in Bad Liebenzell

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 11.12.2018 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wasenäcker" eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch die im beigefügten Lageplan vom 11.01.2013 dargestellte schwarze unterbrochene Linie begrenzt.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende folgenden Bereich bzw. Grundstücke östlich der Münklinger Straße Flurstück 1040 bis Flst. 631, nördlich der bebauten Flurstücke 689, 2048, 2057 u. 2058 (Weil der Städter Straße), nördlich im Bereich der Flurstücke 2163 – 2166 (Harry-Schulz-Straße)

In das Verfahren sind folgende Flurstücke der Gemarkung Möttligen einbezogen:

Flurstück: 631, 632, 633, 635 (mittlerer Teil mit ca. 5,8 a), 636 (südl. Teil mit ca. 4,6 a), 637 (südl. Teil mit ca. 4,3 a), 638, 638/1, 639, 640, 641 (südl. Teil mit ca.

4,8 a), 686 (südl. Teil mit ca. 6,2 a), 689 (nördl. Teil mit ca. 1,9 a), 692/2 (südl. Teil mit ca. 11,6 a), 2037, 2038, 2039, 2039/1 (östl. Teil mit ca. 10,2 a), 2041 (östl. Teil mit ca. 17,6 a), 2042, 2043, 2045, 2045/3, 2045/4, 2048 (nördl. Teil mit ca. 4,7 a), 2049, 2050 u. 2053/4 (westl. Teil mit ca. 0,1 a)

- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 11.01.2013 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

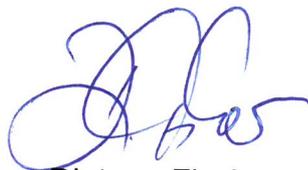
Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Ausgefertigt:
Bad Liebenzell, den 12.12.2018
Bürgermeisteramt



Dietmar Fischer
Bürgermeister

